

ANFRAGE von Walter Schoch (EVP, Bauma)

betreffend Prämienanpassung und Reservebildung bei der GVZ

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt untersteht der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates (§ 5 Abs. 1 GebVG). Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus und genehmigt Geschäftsbericht und Jahresrechnung (§ 4 GebVG).

Mit der Beilage zur Prämienrechnung 2013 erklärt die GVZ ihren Versicherten, dass die Risikofähigkeit der Anstalt erhöht werden müsse. Eine weniger robuste Bauweise und das Bauen an exponierten Lagen führten zu höheren Schadenssummen bei Elementarereignissen. Ziel der GVZ sei es, die vorhandenen Reserven zu erhöhen und zusätzliche Kapazitäten an Rückversicherungen einzukaufen. Die Trends der sinkenden Feuerschäden und steigenden Elementarschäden sind seit vierzig Jahren bekannt und werden im Jahresbericht 2011 aufgezeigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. In den vergangenen Jahren hat die GVZ stets betont, sie könne den Erdbebenschutz sozusagen gratis anbieten, indem sie die Erträge des Erdbebenfonds zur Begleichung der entsprechenden Rückversicherungsprämien verwende; was sind die Gründe, dass diese Strategie nun nicht mehr aufgeht?
2. Wie hoch war die Performance des Erdbebenfonds per annum (kein Durchschnitt) in den vergangenen zehn Jahren?
3. Wie ist die überraschend drastische Senkung der Brandschutzabgabe um 30% mit einer umsichtigen Geschäftsführung zu vereinbaren?
4. Wann und in welchem Umfang ist mit einer Erhöhung der Versicherungsprämie und der Brandschutzabgabe zu rechnen?
5. Der beachtlich geäußerte Reservefond scheint auch nicht mehr zu genügen, obwohl jahrelang das Gegenteil proklamiert wurde; warum und mit welcher Begründung ist dieser plötzliche Strategiewandel bei der GVZ vollzogen worden?
6. Wie hoch war die Performance des Reservefonds per annum (kein Durchschnitt) in den vergangenen zehn Jahren?
7. Die GVZ stellt ihre finanziellen Verhältnisse mit einer Rechnungslegung dar, die weder den üblichen Standards in der Unternehmenswelt noch derjenigen für öffentliche Körperschaften entspricht: Gewichtige Änderungen bei Bilanzpositionen, zum Beispiel Wertberichtigungen bei den Anlagen, werden erfolgsneutral verbucht. Inwieweit hat diese in Bezug auf den Gesamterfolg intransparente Darstellung die rechtzeitige Einleitung von Korrekturmaßnahmen durch die verantwortlichen Organe der GVZ verhindert?
8. Wann und wie gedenkt der Regierungsrat die GVZ zu verpflichten, eine zeitgemässe und gesetzeskonforme Rechnungslegung einzuführen?
9. Warum werden für (neue) Gebäude mit massiv höheren Risiken nicht entsprechend höhere Prämien verlangt?

Walter Schoch